

§ 28 MABG Berechtigung zur Ausübung der Trainingstherapie

MABG - Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Personen, die
 1. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 14 Abs. 2) besitzen,
 2. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung sind,
 3. über für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,
 4. über einen Qualifikationsnachweis gemäß § 30 oder § 30a verfügen und
 5. in die Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler/innen eingetragen sind,sind berechtigt, die Trainingstherapie gemäß § 27 auszuüben und die Berufsbezeichnung „Trainingstherapeut“/„Trainingstherapeutin“ zu führen.
2. (2) Die auf Grund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Berechtigung zur Ausübung der Trainingstherapie zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind, und den/die für das Gesundheitswesen zuständige/n Bundesminister/in von der Entziehung zu benachrichtigen.
3. (3) Anlässlich der Entziehung der Berechtigung gemäß Abs. 2 ist der/die Sportwissenschaftler/in aus der Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler/innen zu streichen.
4. (4) Wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen und
 2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken bestehen,ist die Berechtigung zur Ausübung der Trainingstherapie auf Antrag der Person, der die Berechtigung gemäß Abs. 2 entzogen wurde, durch die auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wieder zu erteilen und der/die Betreffende durch den/die für das Gesundheitswesen zuständige/n Bundesminister/in in die Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler/innen einzutragen.
5. (5) Im Falle eines Strafverfahrens gegen eine/n Trainingstherapeuten/in haben
 1. die Staatsanwaltschaften über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und
 2. die Strafgerichte über
 1. a) die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie
 2. b) die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidungdie gemäß Abs. 2 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.
6. (6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs. 2 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über
 1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
 2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnisfür eine/n Trainingstherapeuten/in zu verständigen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at